



Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 16.01.2025

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Benützung der Straße zur Leitungsverlegung (Breitbandausbau) im Auftrag der nÖGIG Phase Zwei GmbH.

Straßenbereiche: Gemeindefstraßen, welche sich im Ausbaugebiet lt. Übersichtslageplan befinden.

Zeitraum: 20.01.2025 bis 30.11.2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Fa. Hasenöhr Bau GmbH, Bauleiter Donabaum Christian, 0676 83767248

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

- „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit.
- „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
- „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Im Falle einer Sperre:

- „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
- „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter

